

# Strafverteidigung in Jugendsachen

## Hat der Erziehungsgedanke des JGG Auswirkungen auf die Tätigkeit des Verteidigers?

RA Stephan Mager\*

### I. Einleitung

Das JGG regelt die Materie des Jugendstrafrechts. Jugendstrafrecht umfasst als Begriffskategorie die materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften, die bei der Sanktionierung strafrechtlich relevanter Gesetzesübertretungen von Jugendlichen und Heranwachsenden in Abweichung von den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zur Anwendung kommen<sup>1</sup>.

Die vorgenannten Abweichungen, die im JGG kodifiziert sind, rechtfertigen sich aus der Tatsache, dass sich Jugendliche und Heranwachsende als Rechtssubjekte des JGG in einer besonderen Situation befinden, nämlich in einer Phase der Entwicklung vom Kind hin zum Erwachsenen<sup>2</sup>, in der das Befolgen der allgemeingültigen Normen noch nicht vollständig erlernt ist. Daher findet man mitunter die Bezeichnung, dass Jugendstrafrecht Sonderstrafrecht sei<sup>3</sup>. Dies ist zumindest insoweit zutreffend, als dass das JGG den besonderen Verhältnissen der jungen Rechtsbrecher gerecht zu werden versucht.

Die Abweichungen zwischen „normalem“ Strafrecht und dem Jugendstrafrecht lassen sich vom Grundsatz her am besten an den Begriffen „Täterstrafrecht“ und „Erziehungsstrafrecht“ verdeutlichen, die als für das Jugendstrafrecht kennzeichnend angesehen werden<sup>4</sup>, wobei man nicht umhinkommt, die sehr offenen Begrifflichkeiten inhaltlich auszufüllen.

Der Begriff des „Erziehungsstrafrechts“ ist zudem zu weitreichend, wie im Folgenden noch belegt werden wird.

### 1. Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht

Jugendstrafrecht ist mehr noch als das „normale“

Strafrecht Täterstrafrecht. Während das StGB bei der Frage nach der Sanktionierung der Verfehlung des erwachsenen Rechtsbrechers überwiegend an die schuldhaft Tat als solche anknüpft, legt das Jugendstrafrecht seinen Fokus auf die Persönlichkeit des Täters und auf die für ihn zu stellende Zukunftsprognose<sup>5</sup>. Es ist also gegenüber dem „normalen“ Strafrecht mehr am Täter als Individuum interessiert. Ausfluss dessen ist beispielsweise, dass das JGG im Gegensatz zum StGB, das, abgesehen von der Verwarnung mit Strafvorbehalt und den Nebenstrafen und sonstigen Maßnahmen, nur die Strafe als solche kennt, mit den Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG), den Zuchtmitteln (§§ 13 ff. JGG), der eigentlichen Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG) und dem Rechtsinstitut der Einheitsstrafe (§ 31 Abs. 1 JGG) eine wesentlich größere Bandbreite an Reaktionsmöglichkeiten bereithält, wodurch erreicht wird, dass den besonderen Verhältnissen junger Rechtsbrecher mit einem hohen Maß an Individualisierung begegnet werden kann<sup>6</sup>.

### 2. Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht?

Besteht hinsichtlich der Tatsache, dass Jugendstrafrecht Täterstrafrecht in oben skizzierten Sinne<sup>7</sup> ist, noch weitestgehend Einigkeit, so regt der Begriff der Erziehung, der sich im JGG in zahlreichen Vorschriften<sup>8</sup> wiederfindet, zu kontroverser Diskussion an.

Häufig wird das Jugendstrafrecht in diesem Zusammenhang als „Erziehungsstrafrecht“ qualifiziert<sup>9</sup>. Diese Wertung ist zumindest insoweit abzulehnen, als hiermit gemeint ist, dass man junge Menschen dadurch erziehen könne, dass man sie für Gesetzesübertretungen einstehen lässt<sup>10</sup>. Erziehung im Sinne des JGG bedeutet nach richtiger Auffassung, Jugendliche im Rahmen der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zur Einhaltung allgemeinverbindlicher Normen zu

\* Der Autor ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Eimer Märten Mager in Rheinbach tätig und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Redaktion des Handbuchs des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland bei Prof. Dr. Dr. h.c. Josef Isensee.

<sup>1</sup> Heribert Ostendorf, Jugendstrafrecht, 4. Auflage 2000, Rn. 21.

<sup>2</sup> Klaus Laubenthal/Helmut Baier, Jugendstrafrecht, 2006, Rn. 3.

<sup>3</sup> Der Begriff findet sich u.a. bei Friedrich Schaffstein/Werner Beulke, Jugendstrafrecht, 14. Auflage 2002, § 1, I.

<sup>4</sup> So etwa bei Schaffstein/Beulke (Fn. 3), § 1, I.

<sup>5</sup> Schaffstein/Beulke (Fn. 3), § 1, I.

<sup>6</sup> Bernd-Rüdiger Sonnen, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz und Jugendstrafvollzugsgesetze, 5. Auflage 2008, Einleitung, S. 5.

<sup>7</sup> Vgl. oben I., 1.

<sup>8</sup> Exemplarisch: §§ 2 Abs. 1, § 37 JGG.

<sup>9</sup> So z.B. bei Schaffstein/Beulke (Fn. 3), § 1, I.

<sup>10</sup> So auch Alexander Böhm/Wolfgang Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage 2004, § 3, 1.; Laubenthal/Baier (Fn. 2), Rn. 4.

führen<sup>11</sup>. Dies setzt eine persönliche Beziehung von gewisser Dauer zwischen Erziehendem und zu Erziehendem voraus<sup>12</sup>. Diese Kriterien dürften im Optimalfall, dass der Jugendliche den Strafverfolgungsbehörden nur ein einziges Mal in seinem Leben begegnet, wohl nicht erfüllt sein.

Darüber hinaus wäre eine andere Sichtweise verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Die Erziehung junger Menschen obliegt gemäß Art. 6 Abs. 2, Satz 1 GG deren Eltern. Der Staat hat demgegenüber lediglich das Wächteramt<sup>13</sup> des Art. 6 Abs. 2, Satz 2 GG inne. Auch aus diesem Grunde wäre es verfehlt und anmaßend, eine Sanktion nach dem JGG als Erziehung zu begreifen<sup>14</sup>.

Der Begriff des Erziehungsstrafrechts ist nur dann zutreffend gewählt, wenn man die Sanktion des Fehlverhaltens nicht als eine Maßnahme zur -, sondern in der Erziehung begreift. Dies hat zur Folge, dass die Organe der Jugendstrafrechtspflege nicht auf Maßnahmen zurückgreifen dürfen, die die Erziehung des jungen Menschen behindern<sup>15</sup>. Sie müssen im Einzelfall gar prüfen, ob eine Maßnahme der Erziehung des Jugendlichen eher dient als die andere. Vor den genannten Hintergründen ist der Begriff des „Erziehungsstrafrechts“ geeignet, den Blick auf die sachgerechten Erwägungen hinsichtlich der Sanktionierung jugendlichen Fehlverhaltens zu verstellen, weshalb man eher davon sprechen sollte, dass das Jugendstrafrecht einem Erziehungsgedanken unterworfen ist. Diesen Begriff hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 JGG nunmehr aufgegriffen. Hiermit wollte man offensichtlich Reformbestrebungen entgegenreten, die dafür plädierten, den Begriff der Erziehung gänzlich aus dem JGG zu verbannen. Diese gesetzgeberische Klarstellung ist sinnvoll, denn der Erziehungsgedanke bewährt sich im Jugendstrafrecht schon seit Langem. Blicke er unbeachtet, so wäre ernsthaft zu besorgen, dass man den besonderen Verhältnissen des jugendlichen Gesetzesübertreters nicht in hinreichendem Maße gerecht würde<sup>16</sup>.

## II. Die Verfahrensbeteiligten und der Erziehungsgedanke

Der Erziehungsgedanke des JGG hat natürlich auch Einfluss auf die Beteiligten des Jugendstrafverfahrens. Ob und wie sich dieser im Hinblick auf die ein-

zelnen, am Jugendstrafverfahren beteiligten Subjekte auswirkt, soll im Folgenden Gegenstand der Betrachtung sein. Die Rollen des Jugendrichters, des Jugendstaatsanwalts, der Jugendgerichtshilfe und des Verteidigers sollen beleuchtet werden. Hierbei soll der Fokus auf der Frage liegen, ob auch der Verteidiger des jungen Straftäters dem Regime des Erziehungsgedankens unterworfen ist oder ob er ihn bei seiner Arbeit hintanstellen darf.

### 1. Die Jugendgerichte

Die Sanktionen, die der Richter in Jugendsachen verhängt, sollen die Erziehung des Jugendlichen im Blick haben, wenngleich sie für sich gesehen keine Erziehung darstellen, sondern allenfalls eine wirksame Erfahrung in der Erziehung<sup>17</sup>. Die Reaktion auf Fehlverhalten von Jugendlichen bleibt nahezu ausschließlich speziellen Jugendgerichten vorbehalten<sup>18</sup>. Die Besonderheit, dass das Jugendstrafverfahren dem Erziehungsgedanken unterworfen ist, gebietet eine solche Spezialisierung<sup>19</sup>. § 37 JGG fordert zudem, dass Richter bei Jugendgerichten „erzieherisch befähigt und in der Jugendberichterziehung erfahren sein“ sollen.

Die Ausgestaltung dieser Vorschrift als Soll-Vorschrift erscheint vor dem Hintergrund, dass sich das gesamte Jugendstrafrecht gemäß des Postulats des § 2 Abs. 1 JGG am Erziehungsgedanken auszurichten habe, als inkonsequent. Der BGH spricht in diesem Zusammenhang davon, dass der Erziehungsgedanke stets zu beachten sei<sup>20</sup>. Umso erstaunlicher ist daher die nicht aufgegebene BGH-Rechtsprechung, dass die Besetzung eines jugendgerichtlichen Spruchkörpers mit Richtern, die den Anforderungen des § 37 JGG nicht genügen, nicht ohne weiteres zur Revision der betreffenden Entscheidung führt<sup>21</sup>, wobei diese Rechtsprechung auch in der Literatur auf Zustimmung gestoßen ist<sup>22</sup>.

Insofern ist es durchaus möglich, dass junge und unerfahrene Richter als Jugendrichter amtieren.

Dieser Umstand wird auch durch die derzeitige Personalknappheit und die Besonderheit der deutschen Gerichtsverfassung, dass jeder Richter in der Lage sein muss, jedes Richteramt zu bekleiden<sup>23</sup> begünstigt. Von daher ist eine Ausbildung zum Spezialrichter in Jugendstrafsachen undenkbar.

Für Jugendrichter, die ihr verantwortungsvolles Amt

<sup>11</sup> Ulrich Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 12. Auflage 2007, Einleitung, Rn. 5 b.

<sup>12</sup> Böhm/Feuerhelm (Fn. 10), § 3, 1.

<sup>13</sup> Der Begriff findet sich so bspw. bei Gerhard Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 4. Auflage 1999, Art. 6 Abs. 2, Rn. 238.

<sup>14</sup> So auch Böhm/Feuerhelm (Fn. 10), § 3, 1.

<sup>15</sup> Hans Kornprobst, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, in: JR 2002, S. 309, 310.

<sup>16</sup> Kornprobst (Fn. 15), S. 314.

<sup>17</sup> Vgl. oben I., 2.

<sup>18</sup> Zu den Ausnahmen vgl.: Böhm/Feuerhelm (Fn. 10), § 10, 1., c).

<sup>19</sup> Vorsichtiger: Schaffstein/Beulke (Fn. 3), § 28, I.

<sup>20</sup> BGHSt 36, 38, 42.

<sup>21</sup> BGH, MDR 1958,356.

<sup>22</sup> Rudolf Brunner/Dieter Dölling, Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage 2002, § 37 Rn. 5.

<sup>23</sup> Schaffstein/Beulke (Fn. 3), § 28, III., 3.

ernst nehmen, ist es vor diesem Hintergrund unerlässlich, sich aus eigenem Antrieb fortzubilden. Glücklicherweise zeigt die Praxis, dass die meisten Richter ihrer Tätigkeit in der Jugendstrafrechtspflege die ihr zukommende Bedeutung beimessen und sich tatsächlich mit viel Engagement fortbilden.

## 2. Die Jugendstaatsanwaltschaft

Bei den Staatsanwaltschaften sind gemäß § 36 JGG Jugendstaatsanwälte zu bestellen. Hiermit ist die Einrichtung spezieller Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften gemeint<sup>24</sup>.

Dem Jugendstaatsanwalt obliegen grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie dem Staatsanwalt in „normalen“ Strafverfahren. Lediglich die Strafvollstreckung ist, anders als in Erwachsenenstrafsachen nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaften, sondern nach § 82 JGG eine solche der Gerichte.

Jugendstaatsanwälte sollen wie Richter in Jugendsachen „erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.“

Das dieses Kriterium in der Praxis oftmals nur schwer erfüllbar ist, gilt für Jugendstaatsanwälte in gleichem Umfang wie für Jugendrichter<sup>25</sup>.

Nichtsdestotrotz haben die Staatsanwaltschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Beantragung einer zur verhängenden Maßnahme, stets die erzieherischen Belange der Täter im Auge zu behalten.

## 3. Die Jugendgerichtshilfe<sup>26</sup>

Die Jugendgerichtshilfe findet ihre gesetzliche Grundlage in § 38 JGG<sup>27</sup>. Die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe lässt sich in drei Unterbereiche aufgliedern: Die Jugendgerichtshilfe ist Ermittlungshilfe, übt Kontrollfunktionen aus und bietet dem jungen Delinquenten Betreuung<sup>28</sup>. In den Funktionen, die der Jugendgerichtshilfe obliegen, findet sich der Gedanke, dass Jugendstrafrecht Täterstrafrecht ist, ebenso wieder wie der Erziehungsgedanke.

Die Ermittlungen der Jugendgerichtshilfe erstrecken sich nach Maßgabe von § 38 Abs. 2, Satz 2 JGG auf

die „Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten“. Hierüber informiert die Jugendgerichtshilfe in einem Bericht<sup>29</sup>. Hierdurch wird in Jugendstrafsachen der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Jugendlichen die Aufmerksamkeit entgegengebracht, die diesen Kriterien vor dem Hintergrund, dass die zu treffende Sanktion sich stark am Täter als Individuum auszurichten hat, gebührt. Dem Gericht wird dadurch auch dabei geholfen, eine Maßnahme zu treffen, die die Erziehung des Jugendlichen fördert, zumindest aber nicht behindert. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Jugendgerichtshilfe sich diesbezüglich gemäß § 38 Abs. 2, Satz 2 JGG auf Grundlage ihrer Ermittlungen in der Hauptverhandlung äußert. Ferner übt die Jugendgerichtshilfe eine Kontrollfunktion hinsichtlich der Erfüllung möglicher, durch das Jugendgericht verhängter Weisungen und Auflagen aus, § 38 Abs. 2, Satz 5 JGG.

Mit Blick auf den Erziehungsgedanken ist der Betreuungsfunktion, die die Jugendgerichtshilfe gemäß § 52 Abs. 3 SGB VIII während des gesamten Strafverfahrens ausübt, jedoch größere Bedeutung beizumessen. Dies wird vor dem Hintergrund dessen, dass von der Betreuungsfunktion vornehmlich erzieherische, soziale und fürsorgerische Aspekte umfasst sein<sup>30</sup> sollen, deutlich.

## 4. Der Verteidiger

Der jugendliche, wie auch der heranwachsende Rechtsbrecher, kann sich in jedem Stadium des strafrechtlichen Verfahrens nach Maßgabe von § 137 StPO eines Verteidigers bedienen.

Während weitestgehend unbestritten ist, dass die bisher erwähnten Verfahrensbeteiligten des Jugendstrafverfahrens dem Erziehungsgedanken hinreichende Beachtung zu schenken haben, ist dies im Hinblick auf die Rolle des Verteidigers umstritten. Dieser Streit erstreckt sich insbesondere auf die Fragen, ob der Verteidiger erzieherisch befähigt sein muss, um bei der Ausgestaltung seiner Verteidigung den Erziehungsgedanken in hinreichendem Maße beachten zu können<sup>31</sup> und ob im Rahmen einer notwendigen Verteidigung bei der Auswahl des Pflichtverteidigers Personen unberücksichtigt bleiben müssen, die das Gericht für erzieherisch ungeeignet befindet<sup>32</sup>.

### a) Auswirkungen des Erziehungsgedanken auf die Verteidigungsstrategie

Während im „normalen“ Strafrecht unbestritten ist, dass der Verteidiger einseitiger Interessenvertreter

<sup>24</sup> Ostendorf (Fn. 1), Rn. 63.

<sup>25</sup> Vgl. oben II., 1.

<sup>26</sup> Eine weitergehende Darstellung hierzu findet sich bei Ulrich Eisenberg, Zur verfahrensrechtlichen Stellung der Jugendgerichtshilfe, in: StV 1998, 304 ff.

<sup>27</sup> Auch das „normale“ Strafrecht kennt das Organ der Gerichtshilfe. Diese wird in den §§ 160 Abs. 3, Satz 2, 463 d StPO vorausgesetzt. Gemäß § 294 EGStGB ist sie Sache der Landesjustizbehörden. Die Gerichtshilfe hat in Strafverfahren gegen Erwachsene jedoch nicht den Status einer Verfahrensbeteiligten. Zur Gerichtshilfe im Erwachsenenstrafrecht, vgl. Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 51. Auflage 2008, § 160 Rn. 23 ff.

<sup>28</sup> Laubenthal/Baier (Fn. 2), Rn. 160.

<sup>29</sup> Eisenberg (Fn. 26), S. 310.

<sup>30</sup> Eisenberg (Fn. 26), S. 306.

<sup>31</sup> Vgl. dazu unten II., 4., a).

<sup>32</sup> Vgl. dazu unten II., 4., b).

seines Mandanten ist und diese Rolle ihn dazu verpflichtet, den Strafanspruch des Staates soweit wie möglich abzuwehren und diesbezüglich nur Günstiges für den zu Verteidigenden vorzutragen, stößt man in der Literatur bisweilen auf die Forderung, der Verteidiger habe in Jugendsachen dem Erziehungsgedanken Rechnung zu tragen und seine Verteidigungsstrategie hieran auszurichten<sup>33</sup>. So wird beispielsweise gefordert, dass der Verteidiger mit der Einlegung von Rechtsmitteln besonders zurückhaltend sein müsse, da hierdurch großer Schaden angerichtet werden könne<sup>34</sup>. Dem Verteidiger soll zugemutet werden, an einem einvernehmlichen Verfahren ohne jedwede Schärfe teilzunehmen, in dem es ausschließlich darum gehe, die erzieherisch richtige Sanktion zu finden<sup>35</sup>. Die diesbezüglichen Literaturstimmen gehen gar soweit, zu fordern, der Verteidiger müsse aus erzieherischen Gründen für die Ablegung eines Geständnisses durch den Jugendlichen sorgen, wenngleich der Tatnachweis ohne dieses nicht zu führen sei<sup>36</sup>. Zusammenfassend fordert diese Meinung so etwas wie einen Fachanwalt für Jugendstrafrecht. Die eben skizzierte Meinung ist in ihrem ganzen Facettenreichtum abzulehnen<sup>37</sup>.

Hierfür spricht zunächst einmal der Wortlaut des JGG. Während hinsichtlich der amtierenden Richter und Staatsanwälte zumindest Soll-Vorschriften zu finden sind, die deren erzieherische Befähigung fordern<sup>38</sup>, existiert im Hinblick auf den Verfahrensbeteiligten Verteidiger eine solche Vorschrift nicht<sup>39</sup>. Wenn der Gesetzgeber die Notwendigkeit für eine erzieherische Befähigung des Verteidigers gesehen hätte, so steht zu erwarten, dass er in Kenntnis des gegenständlichen Meinungsstreits spätestens im Zuge der Aufnahme des Erziehungsgedankens in § 2 Abs. 1 das JGG um eine entsprechende Norm bereichert hätte. Im Übrigen haben die Vertreter der zuletzt genannten Auffassung ein gesetzeshistorisches Argument auf ihrer Seite: Das JGG 1942 nannte in seinem § 42 Abs. 2 erzieherische Aufgaben des Verteidigers in Jugendsachen, die im Rahmen des JGG 1953 ersatzlos gestrichen wurden. Hieraus folgt, dass ein gesetzgeberischer Wille dahingehend, dass der Verteidiger eines jugendlichen- bzw. heranwachsenden Delinquenten dem Erziehungsgedanken unter-

worfen wäre, nicht erkennbar ist<sup>40</sup>. Im Übrigen ist das Recht auf eine effektive Verteidigung aus der Verfassung herzuleiten, ob man diesen Grundsatz aus dem dem Rechtsstaatsprinzip entspringenden Gebot fairer Verfahrensführung entnimmt<sup>41</sup> oder aus Art. 103 GG herleitet<sup>42</sup>, ist gleichgültig.

#### **b) Auswirkungen des Erziehungsgedankens auf die Auswahl eines Pflichtverteidigers**

§ 68 JGG regelt die Fälle, in denen dem jungen Straffälligen ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist. Dies ist gemäß § 68 Nr. 1 JGG, dann der Fall, wenn einem Erwachsenen in vergleichbarer Situation ein Pflichtverteidiger beizuordnen wäre. Wann dies der Fall ist, regelt § 140 StPO. Diese Voraussetzungen werden noch um drei spezielle Fälle erweitert, die § 68 JGG in seinen Fällen 2-4 regelt.

Die Auswahl des Pflichtverteidigers steht grundsätzlich im Ermessen des Vorsitzenden des Gerichts, wobei ein möglicherweise bestehendes Vertrauensverhältnis zwischen einem Rechtsanwalt und dem Angeklagten zu berücksichtigen ist<sup>43</sup>. In diesem Zusammenhang wird das Gericht für verpflichtet gehalten, den Angeklagten vor der Bestellung nach einem Anwalt seines Vertrauens zu befragen<sup>44</sup>. Dies geschieht in der Praxis häufig dadurch, dass dem Angeklagten im Rahmen der Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Verteidiger seines Vertrauens zu benennen.

Benennt der Jugendliche bzw. Heranwachsende keinen Verteidiger seines Vertrauens, so stellt sich die Frage, ob bei der durch das Gericht alsdann zu treffenden Verteidigerwahl bestimmte Rechtsanwälte außen vor zu bleiben haben. Diejenigen, die vertreten, dass es auf eine erzieherische Befähigung des Verteidigers auch in Jugendsachen ohnehin nicht ankomme, da eine Verteidigungsstrategie ob des Erziehungsgedankens des JGG keinerlei Beschneidungen unterworfen sei, kommen bei dieser Frage fast logisch zu der Auffassung, dass diese zu verneinen sei<sup>45</sup>.

Andere, die es für erforderlich halten, dass der Verteidiger erzieherisch befähigt sei, kommen ebenso denknotwendig zu der Auffassung, dass solche Rechtsanwälte, die das Gericht für erzieherisch nicht befähigt hält, nicht zu benennen seien<sup>46</sup>. Im Rahmen

<sup>33</sup> Rudolf Hauber, Das Dilemma der Verteidigung jugendlicher Straftäter, in: RdJB, 1979, S. 355, 360; Rudolf Brunner, Jugendgerichtsgesetz, 6. Auflage 1981, § 68 Rn. 5.

<sup>34</sup> Hauber (Fn. 33), S. 361.

<sup>35</sup> Hauber (Fn. 33), S. 361.

<sup>36</sup> Vgl. Brunner (Fn. 33), § 68 Rn. 5.

<sup>37</sup> Ähnlich deutlich: Peter-Alexis Albrecht, Jugendstrafrecht, 3. Auflage 2000, § 36 D. I.

<sup>38</sup> Vgl. oben II, 1. und 2.

<sup>39</sup> Heribert Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 7. Auflage 2007, § 68 Rn. 3

<sup>40</sup> So in etwa Ostendorf (Fn. 39), § 68 Rn. 3.

<sup>41</sup> So BVerfGE 66, 313, 319.

<sup>42</sup> So z.B. Stefanie Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage, 2008, Art. 103 Rn. 14.

<sup>43</sup> Ostendorf (Fn. 39), § 68 Rn. 16 m.w.N.

<sup>44</sup> So bspw. OLG Hamm, in: StV 1983, 234.

<sup>45</sup> So bspw. Herbert Diemer, in: Diemer/Schoreit/Sonnen (Fn. 6), § 68 Rn. 4.

<sup>46</sup> Brunner (Fn. 33), § 68 Rn. 2.

dieses Meinungsstreits ist die Meinung derer, die es ablehnen, dass das Gericht einen Rechtsanwalt in Ermangelung erzieherischer Fähigkeiten nicht verpflichten dürfe, vorzugswürdig. Auch hier dürfte das Argument erneut greifen, dass es für die Forderung eines erzieherisch befähigten Verteidigers an einer gesetzlichen Grundlage fehlt<sup>47</sup>. Hinzu kommt auch, dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass der diesbezüglich erkennende Richter, der wegen der Soll-Vorschrift des § 37 JGG selbst nicht erzieherisch befähigt ist, darüber zu befinden hat, ob der vom Angeklagten benannte Verteidiger erzieherisch befähigt ist oder nicht. Die Forderung, bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers müsse ein Nachweis seiner erzieherischen Befähigung erbracht werden, ließe sich vor diesem Hintergrund wohl kaum nachvollziehbar praktizieren<sup>48</sup>.

Ferner verbietet der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG eine Suspendierung pädagogisch ungeschulter Verteidiger. Dies gilt zum einen vor dem Hintergrund, dass ohnehin die Meinung vorzugswürdig ist, die eine erzieherische Befähigung des Verteidigers für entbehrlich hält und somit davon ausgehen muss, dass es keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung der in Rede stehenden Verteidigerpersönlichkeiten gibt<sup>49</sup>. Zum anderen fehlt es auch an einer gesetzlichen Ausgestaltung des Begriffs „erzieherische Befähigung“, sodass sich der Ausschluss eines vermeintlich nicht erzieherisch befähigten Verteidigers immer dem Verdacht ausgesetzt sehen müsste, gegen das Willkürverbot zu verstoßen.

### III. Zusammenfassende Thesen

Jugendstrafrecht zeichnet sich im Gegensatz zum „normalen“ Strafrecht als Täterstrafrecht aus<sup>50</sup>. Der Erziehungsgedanke hat sich im JGG bewährt und ist beizubehalten<sup>51</sup>. Dem Erziehungsgedanken sind die Jugendgerichte, die Jugendstaatsanwaltschaften und die Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit besonders verpflichtet<sup>52</sup>. Dies gilt nicht für den Verteidiger. Dieser hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Verteidiger im Erwachsenenstrafverfahren<sup>53</sup>. Im übrigen dürfen erzieherisch nicht befähigte Rechtsanwälte bei der Pflichtverteidigerauswahl nicht außen vor gelassen werden<sup>54</sup>.

<sup>47</sup> Vgl. oben II, 4., a).

<sup>48</sup> So auch *Eisenberg*, (Fn. 11), § 68 Rn. 12.

<sup>49</sup> So auch *Eisenberg*, (Fn. 11), § 68 Rn. 12.

<sup>50</sup> Vgl. oben I., 1. und 2.

<sup>51</sup> Vgl. oben I., 2.

<sup>52</sup> Vgl. oben II, 1., 2. und 3.

<sup>53</sup> Vgl. oben II., 4.

<sup>54</sup> Vgl. oben II, 4. b).